

Habsburg durch Heiratsverbindungen zu vergrößern. — In Spanien hatte sich, nachdem das Westgotenreich im Jahre 711 von den Arabern erobert worden war, ein kleines christliches Reich im äußersten Nordwesten behauptet. Das lange Zeit blühende spanische Araberreich, das sich unter den Kalifen von Córdoba früh von dem großen Araberreiche trennte, geriet gleich diesem seit dem 11. Jahrhundert durch innere Uneinigkeit in Zerrüttung. In langen Kämpfen wurde die arabische Herrschaft von den Christen immer weiter nach Süden zurückgedrängt, und es entstanden neue christliche Königreiche: Castilien, Aragonien und Portugal. Unter der glänzenden spanischen Ritterschaft jener Zeit tat sich zur Zeit des ersten Kreuzzuges besonders der viel gefeierte Cid durch kühnen Mut hervor. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden die beiden mächtigsten christlichen Königreiche durch die Vermählung Ferdinands des Katholischen von Aragonien und Isabellas von Kastilien vereinigt. Sie machten durch die Eroberung von Granada (1492) dem Rest der Araberherrschaft in Spanien ein Ende.

Erbin des ganzen seitherigen Königreiches Spanien war ihre älteste Tochter Johanna. Diese vermählte sich mit Philipp von Osterreich, dem Sohne des Kaisers Maximilian I. Deren ältester Sohn Karl erbt die spanische Monarchie, die niederländisch-burgundischen Gebiete und die habsburgischen Erblande. Ihr zweiter Sohn Ferdinand heiratete die Schwester des Königs (Ludwig II.) von Ungarn und Böhmen und erbt nach dessen frühem Tode beide Länder (1526), die seitdem dem österreichischen Hause verblieben.

### 9. Staatliche Zustände am Ende des Mittelalters.

§ 62.

Seit Rudolf von Habsburg war Deutschland ein vollständiges Wahlreich geworden. In allen wichtigen Angelegenheiten war der König durch den Brauch an den Beschluß des Reichstages gebunden, der auf Berufung des Königs meistens in einer Reichsstadt zusammentrat. Die zu dieser Beratung erscheinenden sogenannten Reichsstände zerfielen dabei in drei Gruppen (Kollegien): a) die (7) Kurfürsten, b) die übrigen weltlichen und geistlichen Fürsten, c) die Vertreter der Reichsstädte, welche erst seit dem 15. Jahrhundert auf dem Reichstage vertreten waren. In jedem der drei Kollegien wurde nach Stimmenmehrheit entschieden; ein Beschluß